

Arbeitsgemeinschaft der Freiburger Bürgervereine (AFB)

Satzung

i.d.F. v. 2008

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Freiburger Bürgervereine (AFB)“. „Bürgervereine“ im Sinne dieser Satzung sind die am Ende aufgeführten Vereine und neu aufgenommene Vereine für die Dauer ihrer Mitgliedschaft.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Die Arbeitsgemeinschaft vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder und damit die übergeordneten Interessen der Bürgerschaft der Stadt Freiburg.
2. Die Arbeitsgemeinschaft hält den Kontakt zur Verwaltung der Stadt Freiburg und zum Gemeinderat.
3. Die Arbeitsgemeinschaft ist überkonfessionell und parteipolitisch unabhängig.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 2. Teils, 3. Abschnitt der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit besteht in der Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes sowie des Heimatgedankens und der Förderung der Jugendhilfe sowie der Altenhilfe.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen mit Ausnahme des Auslagenersatzes begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind die bürgerschaftlichen Vereinigungen (Bürger-, Lokal- und Ortsvereine, Foren und vergleichbare Vereinigungen gem. § 1 Satz 2). Jeder Stadtteil der Stadt Freiburg ist nur mit einem Verein vertreten.
2. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in die Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitglieder, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht, aber ein Anhörungsrecht hat.

§ 5 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von 2 Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlußfähig ist; in der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.

3. Bei allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung entscheidet, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, die einfache Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Mindestens zweimal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der die/der Vorsitzende schriftlich einlädt. Die Mitgliederversammlung soll mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vorher dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Über die Zulassung von Anträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5. Der öffentliche Teil der Mitgliederversammlung ist in der Einladung zu bezeichnen.

6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung einer/m der beiden Stellvertreter/innen.

7. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muß den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugegangen sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats nach Eingang erhoben werden.

8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich mit Angabe der Tagesordnung verlangt. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht binnen eines Monats nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen. § 6 Abs. 4 gilt in diesem Fall entsprechend.

§ 8 Hauptversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres ist die Hauptversammlung.

Es gelten hierfür die Bestimmungen des § 6.

2. Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
- b) Jahresbericht des Vorstandes,
- c) Jahresbericht der Kassenführerin/des Kassenführers,
- d) Bericht der beiden Kassenprüfer/innen,
- e) Entlastung des Vorstandes; gesonderte Entlastung der Kassenführerin/des Kassenführers
- f) Wahl des Vorstandes - soweit erforderlich
- g) Wahl zweier Kassenprüfer/innen – soweit erforderlich
- h) Festsetzung der Jahresbeitragshöhe,
- i) sonstige Anträge und Verschiedenes

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) den zwei gleichberechtigten Stellvertreterinnen/Stellvertretern
- c) der/dem Schriftführer/in
- d) der/dem Kassenführer/in
- e) der/dem Pressereferenten/in
- f) den drei Beisitzerinnen/Beisitzern

§ 10 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird auf der Hauptversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Hauptversammlung, in welcher die Wahl erfolgt, und endet mit der im übernächsten Jahr stattfindenden Hauptversammlung mit Vorstandswahlen. Der Vorstand bleibt über die Wahlperiode hinausgehend bis zu Neuwahlen im Amt, sofern es auf einer dafür bestimmten Hauptversammlung zu keiner Neuwahl kommt.

2. Ein Mitgliedsverein soll jeweils nur ein Mitglied für den Vorstand stellen.

3. Die/der Vorsitzende und seine Stellvertreter/innen müssen **im Zeitpunkt der Wahl** Mitglied im Vorstand eines Mitgliedsvereins der Arbeitsgemeinschaft sein; die weiteren Vorstandsmitglieder gemäß § 9 c - f) müssen Mitglied in einem Mitgliedsverein sein.

Mitglieder von Parlamenten und des Freiburger Gemeinderates oder Vorsitzende von politischen Parteien einschließlich deren Untergliederungen können nicht **Mitglieder des Vorstands** sein.

Mitglieder von Parlamenten und des Freiburger Gemeinderates oder Vorsitzende von politischen Parteien einschließlich deren Untergliederungen können nicht Erste und Stellvertretende Vorsitzende sein.

Das jeweilige Vorstandsmitglied scheidet mit Beendigung seiner Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein gemäß Satz 1 und mit dem Antritt der in Satz 2 genannten Ämter jeweils automatisch aus dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft aus.

4. Scheiden Mitglieder des Vorstands im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden müssen, nur aus den verbleibenden Mitgliedern; die Ersatzwahlen sind innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vorzunehmen. Die Amtszeit des durch Ersatzwahl in einer Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieds gilt nur für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

5. Die Wahlen sind geheim und in getrennten Wahlgängen durchzuführen, wobei ein Wahlgang (Listenwahl) für die Wahl der Stellvertreter/innen und der Beisitzer/innen sowie der Kassenprüfer/innen in der Wahlversammlung beschlossen werden kann. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit in der Beschlußfassung entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

4. Der Vorstand vertritt die Arbeitsgemeinschaft in der Öffentlichkeit. Bei Stellungnahmen zu kommunalpolitischen Fragen stimmt sich der Vorstand möglichst mit den Mitgliedsvereinen ab.

Stellungnahmen zu einzelne Stadtteile betreffenden Fragen sind zuvor mit dem Mitgliedsverein, der diesen Stadtteil vertritt, abzustimmen.

5. Die/Der Vorsitzende, oder bei seiner Verhinderung einer der beiden Stellvertreter/innen, lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuvor zu den Vorstandssitzungen in Textform ein.

6. Zu den Vorstandssitzungen können im Bedarfsfall Mitglieder des Gemeinderates, weitere Repräsentanten des öffentlichen Lebens oder sonstige Gäste eingeladen werden.

§ 12 Aufgaben der Kassenführung und der Kassenprüfung

1. Der/Die Kassenführer/in führt die Kasse einschließlich der Konten; einmal im Jahr erstattet er/sie der Hauptversammlung den Kassenbericht. Die Kassenprüfer/innen berichten einmal im Jahr auf der Hauptversammlung über die durchgeführte Kassenprüfung.

2. Bei Ausscheiden eines/einer Kassenführers/Kassenführerin oder Kassenprüfers/Kassenprüferin während der zweijährigen Amtszeit bestellt der Vorstand für die Zeit bis zur Nachwahl Ersatz zur Führung der Kassengeschäfte beziehungsweise Kassenprüfungsgeschäfte.

§ 13 Vertretung des Vereins

1. Die/Der Vorsitzende und die Stellvertreter/innen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r ist einzelvertretungsberechtigt im Sinn des § 26 BGB. Die Stellvertreter/innen machen von ihrem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden Gebrauch.
2. Die Haftung des Vereins für Handeln des Vorstandes und für die von ihm Beauftragten beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Eine besondere Haftung der Vereinsmitglieder besteht nicht.

§ 14 Arbeitskreise

1. Als Teil der Arbeitsgemeinschaft können Arbeitskreise zu bestimmten Themenschwerpunkten gebildet werden. Mitglieder in einem Arbeitskreis können mit Zustimmung des Vorstandes auch Personen sein, die nicht Mitglied eines Bürgervereins im Sinne von § 1 Satz 2 sind.
2. Ein Arbeitskreis wird dann eingesetzt und kann seine Arbeit aufnehmen, wenn der Vorstand dies beschließt; eine Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung ist ebenfalls möglich.
3. Aufgaben, Zielsetzungen und voraussichtlich anfallende Kosten des Arbeitskreises müssen vor der Beschlußfassung durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung festgelegt sein.
4. Über die finanzielle Ausstattung eines Arbeitskreises und Erstattung von verauslagten Kosten entscheidet der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung im Einzelfall. Dazu ist ein Kostenvoranschlag vorzulegen und nach Durchführung der Ausgaben, spätestens einen Monat nach Aufforderung durch den Vorstand, Rechnung zu legen.
5. Als Teil der Arbeitsgemeinschaft hat ein Arbeitskreis grundsätzlich keinerlei Vertretungsbefugnisse nach außen.
6. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder eines Arbeitskreises zur Vorstandssitzung einladen.
Mitglieder eines Arbeitskreises haben kein Stimmrecht im Vorstand.

§ 15 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Voraussetzung ist, daß auf die beabsichtigte Satzungsänderung in der Einladung hingewiesen wurde.
Bei Beschlußunfähigkeit gilt § 6 Abs. 2, Satz 2.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mehrheit von ¾ aller Mitglieder beschlossen werden.
Bei Beschlußunfähigkeit der entsprechenden Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlußfähig ist; in diesem Falle bedarf es zur Auflösung des Vereins einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind im Falle der Gemeinnützigkeit des Vereins dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, sind vorab mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, sofern der Verein gemeinnützig ist.

§ 16 Kostendeckung und Umlage

1. Die laufenden Geschäftskosten der Arbeitsgemeinschaft werden durch eine Umlage gedeckt, deren jährliche Höhe die Mitgliederversammlung beschließt; die Arbeitsgemeinschaft kann auch anderweitige Zuwendungen entgegennehmen.

2. Kein Mitglied eines Vereinsorgans erhält eine Vergütung für seine Tätigkeit

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft fällt das vorhandene Vermögen anteilig an die Mitgliedsvereine.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Freiburger Bürger-, Lokal- und Ortsvereine am 27. November 2001 unter Aufhebung der bisherigen Satzung vom 18.04.1977 beschlossen. Die Satzung tritt mit Beschlußfassung in Kraft.

Freiburg, 27.November 2001

(Thomas Oertel, 1. Vorsitzender)

Mitgliedsvereine gem. §§ 1, Satz 2, 4 Abs. 1 am 27.11.2001:

1. Bürgerverein Betzenhausen-Bischofslinde e.V.
2. Bürgerverein Brühl-Beurbarung e.V.
3. Ortsverein Günterstal e.V.
4. Lokalverein Haslach e.V.
5. Bürgerverein Herdern e.V.
6. Lokalverein Innenstadt
7. Bürgerverein Landwasser e.V.
8. Bürgerverein Littenweiler e.V.
9. Bürgerverein Mittel- und Unterwiehre 1905 e.V.
10. Bürgerverein Mooswald e.V.
11. Bürgerverein Oberwiehre - Waldsee e.V.
12. BürgerInnenverein Rieselfeld e.V.
13. Bürgerverein St. Georgen e.V.
14. Bürgerverein Stühlinger e.V.
15. Forum Vauban e.V.
16. Bürgerverein Weingarten e.V.
17. Bürgerverein Zähringen e.V.

Satzung geändert in der Jahreshauptversammlung 2008